

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes — *Luftschutztruppen*: Arbeiten des Objektchefs — Deutsche Leitsätze für die Erziehung des Soldaten — Verstärkte geistige Landesverteidigung in neuer Sicht — *Fachdienste*: Die Luftwaffe der deutschen Bundeswehr — Le contrôle de la radioactivité du lait, etc. en Grande-Bretagne — Microdosage de traces de cobalt dans les ciments par spectrophotométrie — Venus-Muscheln speichern radioaktive Substanzen — Flammenwerfer durchschneidet Betonmauer — Die Wirkungen der Kernwaffen — Besuch aus Israel beim schweizerischen Zivilschutz — Basel wieder voran! — Der Irrweg des Bombenkrieges — *Zivilschutz*: Ist Zivilverteidigung immer noch von Wichtigkeit? — Zivilverteidigung und Armee — Tagung der Zivilschutzärzte — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat anfangs Juni 1961 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz bekanntgegeben. Wir drucken hier die für die Ls. Trp. wichtigsten Bestimmungen ab und bitten unsere Leser um ihre Meinungsäusserung für das Septemberheft.
Die Redaktion

Art. 1

Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung.
Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung der Personen und den Schutz ihrer Güter durch zivile Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen kriegereischer Ereignisse zu verhindern oder zu mildern.

Art. 2

Der Zivilschutz umfasst hauptsächlich:

1. Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten;
 - b) Alarmierung;
 - c) Verdunkelung;
 - d) Brandschutz;
 - e) Rettung von Personen und Sachen;
 - f) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen;
 - g) Schutz gegen Ueberflutungen;
 - h) Verlegung von Bevölkerungssteilen;
 - i) Erhaltung von Betrieben;

- k) Schutz lebenswichtiger und kulturell wertvoller Güter.

2. Betreuungsmassnahmen, wie:

- a) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke;
- b) Sorge für Obdachlose und Hilflöse.

Art. 3

Die Verwirklichung der Massnahmen erfolgt insbesondere durch folgende Mittel:

1. Zivilschutzorganisationen;
2. Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen;
3. nachbarliche und regionale Hilfe;
4. Luftschutztruppen oder andere Formationen der Armee.

Art. 4

Die Zivilschutzorganisationen werden im Aktivdienstzustand eingesetzt.

Die Zivilschutzorganisationen können für die Nothilfe bei Katastrophen herangezogen werden.

Art. 5

Zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen werden von der Armee in erster Linie die Luftschutztruppen eingesetzt. Sie werden vom Bundesrat vor allem grossen oder stark gefährdeten sowie geschädigten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Es können auch andere Teile der Armee zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden.